

B 126 Sozialversicherungszentrum

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die In- validenversicherung (Gesetz über das Sozialversicherungszen- trum; SoVZG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> gestützt auf Artikel 61 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ¹ und auf Artikel 54 des Bundes- gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 ² , nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. April 2018, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>1 Sozialversicherungszentrum</i>	
	<i>1.1 Allgemeines</i>	
	§ 1 Rechtsform und Sitz ¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Lu- zern ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	

¹ SR [831.10](#)² SR [831.20](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	² Der Verwaltungsrat bestimmt den Sitz des Sozialversicherungszentrums.	
	§ 2 Aufgaben ¹ Das Sozialversicherungszentrum koordiniert den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung durch die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale IV-Stelle sowie die weiteren Aufgaben, die das Bundesrecht diesen Organen überträgt. ² Der Kanton überträgt dem Sozialversicherungszentrum die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982¹. Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, sind die Einzelheiten in den entsprechenden Erlassen geregelt. ³ Der Kanton kann dem Sozialversicherungszentrum mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben übertragen. Die Einzelheiten sind in den entsprechenden Erlassen geregelt. ⁴ Das Sozialversicherungszentrum stellt für die Erfüllung der Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 das notwendige Personal und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. ⁵ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen vereinbaren, dass das Sozialversicherungszentrum für diese Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 übernimmt.	§ 2 Abs. 5 (geändert) ⁵ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen vereinbaren, dass das Sozialversicherungszentrum Aufgaben gemäss den Absätzen 1–3 für sie übernimmt.

¹ SR [837.0](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	§ 3 Gliederung ¹ Das Sozialversicherungszentrum gliedert sich in a. die Ausgleichskasse Luzern (nachfolgend Ausgleichskasse), b. die IV-Stelle Luzern (nachfolgend IV-Stelle), c. das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit, d. gegebenenfalls weitere Geschäftsfelder.	
	§ 4 Ausgleichskasse und IV-Stelle ¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind zwei separate kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie haben ihren Sitz am Sitz des Sozialversicherungszentrums. ² Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen alle Aufgaben wahr, die ihnen das Bundesrecht überträgt. Sie vollziehen diese Aufgaben selbständig und handeln in eigenem Namen. ³ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle arbeiten nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.	
	§ 5 Organe ¹ Organe des Sozialversicherungszentrums sind a. der Verwaltungsrat,	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	b. die Geschäftsleitung, c. die Revisionsstelle. ² Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle gemäss Absatz 1a und c sind gleichzeitig der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse und der IV-Stelle.	
	§ 6 Aufsicht ¹ Der Regierungsrat übt die Obergeraufsicht über das Sozialversicherungszentrum aus, soweit nicht eine spezielle Aufsicht des Bundes besteht. ² Die Aufsicht über die Durchführung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 ist in den entsprechenden Erlassen geregelt.	
	<i>1.2 Verwaltungsrat</i>	
	§ 7 Aufgaben ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des Sozialversicherungszentrums, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er nimmt die Aufsicht wahr, soweit das Bundesrecht oder das kantonale Recht nicht etwas anderes vorsehen. ² Der Verwaltungsrat a. wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzende,	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	b. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl des Personals der zweiten Hierarchiestufe des Sozialversicherungszentrums, c. bezeichnet die Revisionsstelle, d. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Geschäftsreglement und das Personalreglement, e. genehmigt das Organigramm und den Stellenplan des Sozialversicherungszentrums, f. stellt Gesuche für die Ausführung von Aufgaben der Ausgleichskasse durch Dritte nach Artikel 63 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹, g. legt die Grundsätze zur Erhebung der Verwaltungskostenbeiträge nach Artikel 69 Absatz 1 AHVG fest, h. erteilt und widerruft die Genehmigung der Wahl der Leiterinnen und Leiter der AHV-Zweigstellen, i. legt den Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen fest, j. beschliesst das Budget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Sozialversicherungszentrums und der Ausgleichskasse; vorbehalten bleibt der Beschluss des Budgets der IV-Stelle sowie des Budgets des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit betreffend die obligatorische Arbeitslosenversicherung durch den Bund,	

¹ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	k. nimmt von den Berichten der Revisionsstelle Kenntnis, l. nimmt zu allen Geschäften Stellung, die dem Bund zur Genehmigung vorzulegen sind, und prüft deren Auswirkungen auf den Kanton. ³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung unter seinen Mitgliedern. ⁴ Die Reglemente des Verwaltungsrates sind in der Gesetzessammlung des Kantons zu veröffentlichen.	
	§ 8 Wahl und Zusammensetzung ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialversicherungszentrums können dem Verwaltungsrat nicht angehören. ² Der oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann Anträge stellen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und Dritte zuziehen. ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Wahl und der Abberufung sowie der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Verordnung.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	1.3 Geschäftsleitung	
	§ 9 Zusammensetzung ¹ Der Geschäftsleitung gehören an: a. der Leiter oder die Leiterin der Ausgleichskasse, b. der Leiter oder die Leiterin der IV-Stelle, c. der Leiter oder die Leiterin des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit, d. gegebenenfalls weitere vom Verwaltungsrat bezeichnete Mitglieder. ² Der Verwaltungsrat wählt ein Mitglied nach Absatz 1 zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung.	§ 9 Abs. 2 (geändert) ² Der Verwaltungsrat wählt ein Mitglied nach Absatz 1 zum oder zur Vorsitzenden der Geschäftsleitung.
	§ 10 Aufgaben ¹ Die Geschäftsleitung führt das Sozialversicherungszentrum. ² Sie erfüllt diejenigen Aufgaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und nach dem Reglement des Verwaltungsrates nicht der Ausgleichskasse, der IV-Stelle, dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit oder einem anderen Geschäftsfeld zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind.	
	§ 11 Leiterinnen und Leiter der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	¹ Die Leiterinnen und Leiter der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit a. sind verantwortlich für die zweckmässige Verwendung ihrer Mittel, b. erlassen für ihr Geschäftsfeld interne Weisungen, c. können einzelne ihrer Aufgaben delegieren, d. vertreten die Ausgleichskasse beziehungsweise die IV-Stelle oder das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit nach aussen und verkehren direkt mit den Bundesstellen, den Beitragspflichtigen und den Versicherten, e. nehmen in ihrem Geschäftsfeld alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.	
	<i>1.4 Revisionsstelle</i>	
	§ 12 ¹ Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Sozialversicherungszentrums. Soweit es um den Vollzug von Bundesrecht geht, erfüllt sie zudem die Revisionsaufgaben nach der Bundesgesetzgebung. Vorbehalten bleiben Revisionen des Bundes. ² Die Revisionsberichte sind dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls dem Bund zuzustellen.	
	<i>1.5 AHV-Zweigstellen</i>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	§ 13 Errichtung und Kostenbeitrag ¹ Jede Einwohnergemeinde errichtet eine AHV-Zweigstelle. Diese untersteht fachlich der direkten Aufsicht der Ausgleichskasse. ² Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Ausgleichskasse mehreren Einwohnergemeinden bewilligen, eine gemeinsame AHV-Zweigstelle zu errichten. ³ Die Einwohnergemeinden erhalten von der Ausgleichskasse einen jährlichen Beitrag an die Kosten der AHV-Zweigstellen.	
	§ 14 Führung ¹ Der Gemeinderat wählt zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Führung der AHV-Zweigstelle einen Leiter oder eine Leiterin und stellt das notwendige Personal zur Verfügung. ² Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach dem Bestehen einer von der Ausgleichskasse durchgeführten Fähigkeitsprüfung. ³ Ist die ordnungsgemässe Führung einer Zweigstelle nicht gewährleistet, trifft die Ausgleichskasse die erforderlichen Massnahmen und beantragt dem Verwaltungsrat nötigenfalls den Widerruf der Genehmigung der Wahl des Leiters oder der Leiterin der AHV-Zweigstelle.	
	1.6 Arbeitgeberkontrolle	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	§ 15 ¹ Die Ausgleichskasse führt eine Kontrollstelle, welche die Arbeitgeberkontrollen nach Artikel 68 Absatz 2 AHVG sicherstellt. Die Kontrollstelle erstattet dem Leiter oder der Leiterin der Ausgleichskasse periodisch Bericht. ² Die Ausgleichskasse kann externe Kontrollstellen mit der Durchführung von Arbeitgeberkontrollen beauftragen. Diese müssen die Voraussetzungen von Artikel 68 AHVG erfüllen.	
	1.7 Personal	
	§ 16 ¹ Soweit der Bund im Rahmen seiner Kompetenzen keine abweichenden Regelungen trifft, gilt für das Personal des Sozialversicherungszentrums das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001¹, mit Ausnahme der §§ 3, 43 und 69. Die §§ 30a–32, 35, 36 und 60 sind sinngemäss anwendbar. ² Für personalrechtliche Entscheide, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, bestimmt das Personalreglement die Zuständigkeit.	
	2 Finanzierung	
	§ 17 Grundsätze	

¹ SRL Nr. [51](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	¹ Die Verwaltungskosten des Sozialversicherungszentrums werden anteilmässig von der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Arbeitslosenversicherung gedeckt a. bei der Ausgleichskasse und den AHV-Zweigstellen durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 Absätze 1, 2 und 2^{bis} AHVG, b. bei der IV-Stelle durch Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 Absatz 1a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959¹. c. bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung durch Beiträge gemäss Artikel 92 Absätze 1, 7 und 7^{bis} AVIG. ² Die Finanzierung übertragener kantonaler Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Bestimmungen in den entsprechenden Erlassen. ³ Das Sozialversicherungszentrum hat die zur sachgemässen Aufteilung notwendigen Rechnungen zu führen.	
	§ 18 Haftungs- und Reservefonds ¹ Die Ausgleichskasse führt a. einen Fonds zur Sicherstellung der Haftung des Kantons nach Artikel 70 AHVG,	§ 18 Abs. 3 (geändert)

¹ SR [831.20](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	b. einen Reservefonds für besondere Aufwendungen der Ausgleichskasse. ² Die Fonds werden von der Ausgleichskasse angelegt und sind angemessen zu verzinsen. ³ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates und der Direktor oder die Direktorin der Ausgleichskasse verfügen kollektiv über die Fonds.	³ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates und der Leiter oder die Leiterin der Ausgleichskasse verfügen kollektiv über die Fonds.
	§ 19 Beitragserlass ¹ Vor Erlass der Mindestbeiträge im Sinn von Artikel 11 Absatz 2 AHVG ist der Gemeinderat am Wohnsitz der Versicherten anzuhören. ² Die Gemeinden tragen die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge. Der Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.	
	<i>3 Haftung und Rückgriff</i>	
	§ 20 Haftung ¹ Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit richtet sich nach Bundesrecht.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	² Die Haftung für Schäden aus der Erfüllung von übertragenen kantonalen Aufgaben im Sinn von § 2 Absatz 3 richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988¹.	
	§ 21 Rückgriff ¹ Der Rückgriff auf die Gemeinden, das Sozialversicherungszentrum oder das fehlbare Personal richtet sich nach dem Haftungsgesetz². ² Das Sozialversicherungszentrum kann auf die fehlbaren Mitglieder des Verwaltungsrates Rückgriff nehmen. Die Bestimmungen des Haftungsgesetzes³ gelten sinngemäss.	
	<i>4 Datenschutz</i>	
	§ 22 ¹ Die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit sowie die übrigen Geschäftsfelder des Sozialversicherungszentrums beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.	
	<i>5 Schlussbestimmungen</i>	
	§ 23 Rechtsschutz	

¹ SRL Nr. [23](#)

² SRL Nr. [23](#)

³ SRL Nr. [23](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	¹ Das Recht auf Einsprache und Beschwerde gegen Verfügungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000¹.	
	§ 24 Übergangsbestimmungen ¹ Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes a. übernimmt das Sozialversicherungszentrum die Anstellungsverhältnisse der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, b. gehen sämtliche übrigen Rechte und Pflichten des Kantons betreffend die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit auf das Sozialversicherungszentrum über. ² Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992² und das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992³ bleiben anwendbar für die Revision und die Genehmigung der jeweiligen Rechnungen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für das letzte Geschäftsjahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Aufsichtskommissionen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle genehmigen die jeweiligen Rechnungen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach der Genehmigung endet die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommissionen.	

¹ SR [830.1](#)

² SRL Nr. [880](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
	II.	
	1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998 ¹ (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 5 Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen ¹ Der Kanton führt bei der Ausgleichskasse Luzern eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.	§ 5 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern führt eine Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.	
	2. Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 ² (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
§ 3 Aufgaben der Ausgleichskasse	§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Aufgaben des Sozialversicherungszentrums (Überschrift geändert)	

³ SRL Nr. [882](#)

¹ SRL Nr. [865](#)

² SRL Nr. [866](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
¹ Die Ausgleichskasse Luzern führt das Gesetz als übertragene Aufgabe nach Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ durch. Der Kanton vergütet ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 10 Absatz 3 sinngemäss. ² Die Ausgleichskasse nimmt alle Aufgaben wahr, die der Bund dem Kanton im Zusammenhang mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung sowie mit der Überwachung des bundesrechtlichen Obligatoriums für die Krankenversicherung überträgt. ³ Aufgabe der Ausgleichskasse ist es insbesondere,	¹ Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern führt das Gesetz als übertragene Aufgabe nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungszentrum vom ² durch. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 10 Absatz 3 sinngemäss. ² Das Sozialversicherungszentrum nimmt alle Aufgaben wahr, die der Bund dem Kanton im Zusammenhang mit der Durchführung der individuellen Prämienverbilligung sowie mit der Überwachung des bundesrechtlichen Obligatoriums für die Krankenversicherung überträgt. ³ Aufgabe des Sozialversicherungszentrums ist es insbesondere, Aufzählung unverändert.	
§ 4 Aufgaben der AHV-Zweigstellen ¹ Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben aus diesem Gesetz unter Aufsicht und nach Weisung der Ausgleichskasse wahr. Die Einwohnergemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.	§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) ¹ Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben aus diesem Gesetz unter Aufsicht und nach Weisung des Sozialversicherungszentrums wahr. Die Einwohnergemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.	

¹ SR [831.10](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. [880](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
³ Die Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse kann in begründeten Fällen bewilligen, dass Gemeinden die Aufgaben der AHV-Zweigstelle an eine Gemeindestelle für Krankenversicherung übertragen, wenn die Aufsichts- und Weisungsrechte der Ausgleichskasse sowie die ordnungsgemässe Durchführung des Gesetzes gewährleistet sind. Organe der Sozialhilfe dürfen nicht herangezogen werden.	³ aufgehoben	
§ 9 Kontrolle der obligatorischen Krankenversicherung ² Die Ausgleichskasse kann mit Krankenversicherern besondere Vereinbarungen treffen, um eine einfache Kontrolle zu gewährleisten.	§ 9 Abs. 2 (geändert) ² Das Sozialversicherungszentrum kann mit Krankenversicherern besondere Vereinbarungen treffen, um eine einfache Kontrolle zu gewährleisten.	
§ 10 Finanzierung ³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern¹.	§ 10 Abs. 3 (geändert) ³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern².	
§ 11 Information ¹ Die Ausgleichskasse und die AHV-Zweigstellen sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.	§ 11 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum und die AHV-Zweigstellen sorgen zusammen mit den Krankenversicherern für eine angemessene Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung.	

¹ Gemäss Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 208), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Statistik» durch «Lustat Statistik Luzern» ersetzt.

² Gemäss Verordnung über die Errichtung, Organisation und Finanzierung der zentralen Statistikstelle vom 15. Juni 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 208), wurde die Bezeichnung «Dienststelle Statistik» durch «Lustat Statistik Luzern» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
§ 12 Anmeldung und Mitwirkungspflicht ¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben bei der Ausgleichskasse das Anmeldeformular einzureichen sowie die Auskünfte oder Ermächtigungen nach § 13 Absatz 1 zu erteilen.	§ 12 Abs. 1 (geändert) ¹ Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, haben beim Sozialversicherungszentrum das Anmeldeformular einzureichen sowie die Auskünfte oder Ermächtigungen nach § 13 Absatz 1 zu erteilen.	
§ 13 Auskunfts- und Schweigepflicht ³ Die Krankenversicherer haben der Ausgleichskasse folgende Daten mitzuteilen:	§ 13 Abs. 3 (geändert) ³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen: Aufzählung unverändert.	
§ 14 Prüfung und Ergänzung der Anmeldung ¹ Die Ausgleichskasse prüft die Anmeldungen auf Vollständigkeit. Sie kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann sie die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009¹ und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes beschaffen.	§ 14 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum prüft die Anmeldungen auf Vollständigkeit. Es kontrolliert und ergänzt die Personalien und trägt die zur Berechnung des Anspruchs notwendigen Steuerdaten ein. Zu diesem Zweck kann es die erforderlichen Daten von der kantonalen Einwohnerplattform gemäss § 9 des Registergesetzes vom 25. Mai 2009² und von der Steuerdatenbank gemäss § 135 des Steuergesetzes beschaffen.	
§ 15 Ergänzende Abklärungen ¹ Die Ausgleichskasse veranlasst die im Einzelfall nötigen zusätzlichen Abklärungen. Sie setzt eine angemessene Nachfrist.	§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum veranlasst die im Einzelfall nötigen zusätzlichen Abklärungen. Es setzt eine angemessene Nachfrist.	

¹ SRL Nr. [25](#)

² SRL Nr. [25](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
³ Die Ausgleichskasse hat die Nachfrist durch Verfügung festzusetzen und dabei ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.	³ Das Sozialversicherungszentrum hat die Nachfrist durch Verfügung festzusetzen und dabei ausdrücklich auf die bei Ablauf der Nachfrist eintretende Verwirkung des Anspruchs hinzuweisen.	
§ 17 Entscheid und Meldungen ¹ Die Ausgleichskasse entscheidet über den Anspruch auf Prämienverbilligung mit Verfügung. Wird ein Gesuch gutgeheissen, teilt sie den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienverbilligung mit. ² Die Ausgleichskasse meldet den zuständigen Krankenversicherern ab Januar des Jahres, für das Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, periodisch die für die Direktauszahlung bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. In den Fällen von § 8 Absatz 3 geht eine Kopie der Meldung an die zuständige Gemeinde. ³ Der Krankenversicherer teilt der Ausgleichskasse innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Die Mitteilung enthält die bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist meldet der Krankenversicherer der Ausgleichskasse zudem wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen ihm und der versicherten Person.	§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum entscheidet über den Anspruch auf Prämienverbilligung mit Verfügung. Wird ein Gesuch gutgeheissen, teilt es den anspruchsberechtigten Personen die Höhe der Prämienverbilligung mit. ² Es meldet den zuständigen Krankenversicherern ab Januar des Jahres, für das Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, periodisch die für die Direktauszahlung bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. In den Fällen von § 8 Absatz 3 geht eine Kopie der Meldung an die zuständige Gemeinde. ³ Der Krankenversicherer teilt dem Sozialversicherungszentrum innert einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Die Mitteilung enthält die bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten. Innerhalb einer vom Regierungsrat festzusetzenden Frist meldet der Krankenversicherer dem Sozialversicherungszentrum zudem wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen ihm und der versicherten Person.	
§ 20 Auszahlung und Verzinsung	§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
¹ Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst die Ausgleichskasse die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer. ⁴ Die Krankenversicherer legen der Ausgleichskasse die Jahresrechnung über die erhaltenen Zahlungen für die Prämienverbilligung bis zu einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Termin vor. Der Inhalt der Jahresrechnung richtet sich nach dem Bundesrecht. ⁵ Die Ausgleichskasse hat den jeweiligen Krankenversicherern periodisch Zusammenstellungen der bei ihnen versicherten Personen zu liefern, die Prämienverbilligung erhalten haben. Die Zusammenstellungen haben die Daten gemäss § 13 Absatz 3a zu enthalten.	¹ Ist gegen die Verfügung gemäss § 17 Absatz 1 keine Einsprache erhoben worden oder ist eine Verfügung in Rechtskraft erwachsen, veranlasst das Sozialversicherungszentrum die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer. ⁴ Die Krankenversicherer legen dem Sozialversicherungszentrum die Jahresrechnung über die erhaltenen Zahlungen für die Prämienverbilligung bis zu einem durch den Regierungsrat zu bestimmenden Termin vor. Der Inhalt der Jahresrechnung richtet sich nach dem Bundesrecht. ⁵ Das Sozialversicherungszentrum hat den jeweiligen Krankenversicherern periodisch Zusammenstellungen der bei ihnen versicherten Personen zu liefern, die Prämienverbilligung erhalten haben. Die Zusammenstellungen haben die Daten gemäss § 13 Absatz 3a zu enthalten.	
§ 21 Rückerstattung ¹ Leistungen aufgrund dieses Gesetzes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, sind durch die Ausgleichskasse vom Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden. ² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem die Ausgleichskasse vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.	§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum hat Leistungen aufgrund dieses Gesetzes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, vom Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden. ² Der Rückforderungsanspruch verjährt innert eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem das Sozialversicherungszentrum vom Sachverhalt Kenntnis erhielt.	§ 21 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum hat Leistungen aufgrund dieses Gesetzes, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, von dem Krankenversicherer zurückzufordern, dem sie ausbezahlt wurden.
	3. Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:	

¹ SRL Nr. [881](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
§ 6 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Die Ausgleichskasse Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen.	§ 6 Abs. 1 (geändert) ¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen.	
§ 7 Organisation ¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Der Kanton vergütet ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss. ² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen von der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.	§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) ¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Sozialversicherungszentrum übertragen. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss. ² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen vom Sozialversicherungszentrum übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde.	
§ 8 Information ¹ Die Ausgleichskasse informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Amtsstellen, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.	§ 8 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Amtsstellen, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
§ 9 Anmeldung ¹ Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.	§ 9 Abs. 1 (geändert) ¹ Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder beim Sozialversicherungszentrum geltend zu machen.	
§ 12 ³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung.	§ 12 Abs. 3 (geändert) ³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.	
	4. Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, FZG) vom 8. September 2008¹ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
§ 6 Durchführungsorgane ² Familienausgleichskassen gemäss Absatz 1b, die im Kanton tätig sein wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission anzumelden.	§ 6 Abs. 2 (geändert) ² Familienausgleichskassen gemäss Absatz 1b, die im Kanton tätig sein wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtsbehörde anzumelden.	
§ 13 Kantonale Aufsichtskommission	§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) Kantonale Aufsichtsbehörde (Überschrift geändert)	

¹ SRL Nr. [885](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
¹ Die Aufsichtskommission für die Ausgleichskasse Luzern überwacht als kantonale Aufsichtskommission die Familienausgleichskassen, die im Kanton tätig sind. ² Die Ausgleichskasse Luzern führt die Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission als übertragene Aufgabe. Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die daraus entstehenden Kosten. ³ Die kantonale Aufsichtskommission hat insbesondere folgende Aufgaben: ⁴ Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen haben der kantonalen Aufsichtskommission oder deren Geschäftsstelle die verlangten Auskünfte über die Geschäftsführung zu erteilen.	¹ Der Verwaltungsrat für die Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom ¹ ist die kantonale Aufsichtsbehörde über die Familienausgleichskassen, die im Kanton tätig sind. ² Die Ausgleichskasse Luzern führt die Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtsbehörde als übertragene Aufgabe. Der Kanton vergütet der Ausgleichskasse die daraus entstehenden Kosten. ³ Die kantonale Aufsichtsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben: Aufzählung unverändert. ⁴ Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen haben der kantonalen Aufsichtsbehörde oder deren Geschäftsstelle die verlangten Auskünfte über die Geschäftsführung zu erteilen.	
	5. Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) vom 18. Januar 2000² (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:	
§ 2 Kantonale Behörde	§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Kantonale Amtsstelle (Überschrift geändert)	

¹ SRL Nr. [880](#)

² SRL Nr. [890](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
¹ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle ist die Behörde im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung¹ (Bundesgesetz). Sie erfüllt die ihr durch das Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.	¹ Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums des Kantons Luzern gemäss dem Gesetz über das Sozialversicherungszentrum vom ² ist die kantonale Amtsstelle im Sinn von Artikel 85 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung³ (Bundesgesetz). Das Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit nimmt alle Aufgaben wahr, die das Bundesgesetz der kantonalen Amtsstelle überträgt. Es vollzieht diese Aufgaben selbständig und handelt in eigenem Namen. Es arbeitet mit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle nach Massgabe des Bundesrechts zusammen.	

¹ SR [837.0](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² SRL Nr. [880](#)

³ SR [837.0](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
² Der Regierungsrat kann der zuständigen Dienststelle weitere Aufgaben zuweisen. ³ Er kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.	² Der Regierungsrat kann dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums in den Bereichen Wirtschaft und Arbeit weitere Aufgaben durch Verordnung übertragen. Dazu gehören insbesondere die Vollzugsaufgaben der Kantone gemäss dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989¹, dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964², dem Bundesgesetz über die Heimarbeit vom 20. März 1981³, dem Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999⁴, dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005⁵ und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981⁶. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die notwendigen Vollzugs- und Kontrollorgane und legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest. Er kann den Vollzugs- und den Kontrollbehörden Entscheidungsbefugnisse einräumen. Die Vollzugs- und die Kontrollbehörden vollziehen ihre Aufgaben selbständig und handeln in eigenem Namen. ³ Der Regierungsrat kann für einzelne Sachbereiche beratende Kommissionen einsetzen.	
§ 3 Regionale Arbeitsvermittlungszentren	§ 3 Abs. 4 (geändert)	

¹ SR [823.11](#)

² SR [822.11](#)

³ SR [822.31](#)

⁴ SR [823.20](#)

⁵ SR [822.41](#)

⁶ SR [832.20](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
⁴ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind der zuständigen Dienststelle angegliedert. Der Regierungsrat kann ihnen Aufgaben der zuständigen Dienststelle und der Gemeindearbeitsämter übertragen.	⁴ Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sind dem Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit des Sozialversicherungszentrums angegliedert. Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums kann ihnen Aufgaben im Bereich der Arbeitslosenkasse, des Arbeitsmarktes und der Gemeindearbeitsämter übertragen.	
§ 4 Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern ² Sie ist der zuständigen Dienststelle unterstellt. ³ Der Regierungsrat erlässt das Kassenreglement gemäss Artikel 79 Absatz 1 des Bundesgesetzes.	§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) ² Sie ist dem Sozialversicherungszentrum unterstellt. ³ Der Verwaltungsrat des Sozialversicherungszentrums erlässt das Kassenreglement gemäss Artikel 79 Absatz 1 des Bundesgesetzes.	
§ 5 Arbeitsämter der Gemeinden ² Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen der zuständigen Dienststelle an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.	§ 5 Abs. 2 (geändert) ² Die Arbeitsämter der Gemeinden erbringen gegenüber den Versicherten administrative Hilfestellungen bei der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung und bei der Datenerhebung für die Bezugsberechtigung. Sie leiten die erforderlichen Unterlagen nach den Anordnungen des Geschäftsfeldes Wirtschaft und Arbeit an die zuständige Arbeitslosenkasse oder das zuständige regionale Arbeitsvermittlungszentrum weiter.	
§ 9 Zweck ¹ Der Kanton führt einen Arbeitslosenhilfsfonds.	§ 9 Abs. 1 (geändert) ¹ Das Sozialversicherungszentrum führt für den Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds.	
§ 14 Erhebung der Beiträge	§ 14 Abs. 3 (geändert)	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. Juni 2018	Anträge der RK vom 4. Juli 2018 für die 2. Beratung
³ Die Ausgleichskasse Luzern überweist der zuständigen Dienststelle die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für die Dienststelle jährlich eine Beitragsabrechnung.	³ Die Ausgleichskasse Luzern überweist dem Sozialversicherungszentrum die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für das Sozialversicherungszentrum jährlich eine Beitragsabrechnung.	
	III.	
	1. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 ¹ (Stand 1. Januar 2016) wird aufgehoben.	
	2. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 7. September 1992 ² (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.	
	IV.	
	Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:	

¹ SRL Nr. [880](#)

² SRL Nr. [882](#)